

Factsheet Biokraftstoffe
(flüssige Kraftstoffe für den Verkehr aus Biomasse)
für Unternehmen folgender Stufen der Wertschöpfungskette

- Urproduktion**
- Abfallsammlung***
- Verarbeitung / Transport des Rohstoffs***
- Herstellung des Brennstoffs*** * jeweils samt dazugehöriger
- Handel / Inverkehrbringung des Brennstoffs*** Lagerung / Manipulation
- Speicherung / Lagerung des Brennstoffs**
- Endnutzung des Brennstoffs***
- Nutzung von Strom, Wärme/Kälte aus Bioenergie**
 - Angaben in nicht mit ■ gekennzeichneten Feldern dienen zur Abgrenzung zu anderen (geplanten) Factsheets bzw. zu nicht erfassten Sachverhalten -

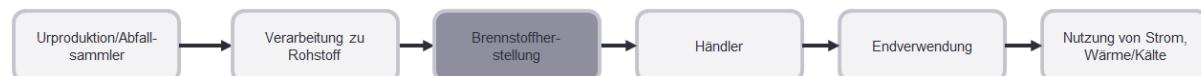
Stand: 10. Oktober 2025

ersetzt Fassung Stand: 18. Februar 2025

Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält	1
Anforderungen an Ihre Lieferanten.....	2
Anforderungen Ihrer Kunden	4
Informationen, die Ihr Lieferant benötigt	5
Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland.....	5
sonstige Hinweise.....	6

Factsheets zum „Infopoint – RED konforme Bioenergie“ fassen den aktuellen Wissenstand zu typischen unternehmerischen Tätigkeiten verschiedenerer Stufen der Wertschöpfungskette zusammen.¹ Grundlegende Informationen finden Sie im „Leitfaden“.²

Biokraftstoffe sind besonders im „Sektor Verkehr“ relevant, der mit der RED III weiter gefasst wird als bisher. Auch inhaltliche Kriterien ändern sich teilweise. Obwohl bis zur Umsetzung der RED III in innerstaatliches Recht rechtlich die bisherigen nationalen Vorschriften gelten, ist für alle Wirtschaftsteilnehmer relevant, ob die Anforderungen der RED III oder der nationalen Vorschriften für ihre jeweiligen Tätigkeiten und insbesondere Kundengruppen relevant sind. Insb. aufgrund von Anforderungen aus der Zertifizierung und wegen Anforderungen Ihrer Kunden (insb. in den Emissionshandelssystemen) kann sich daher eine Zweckmäßigkeit der Anwendung der RED III auch vor deren nationaler Umsetzung ergeben.



ABSCHNITT 1: Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält

1.1. Tätigkeiten Ihres Unternehmens

- Sie stellen **Biokraftstoffe** (also „**flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden**“³) her und liefern diese (i) zur Beimengung an andere Kraftstoffhersteller, (ii) an Händler oder (iii) an Endverwender für eine oder mehrere der folgenden Endverwendungen / Verwendungen:

- Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Straßen-, Schiffs-, Flug- oder Schienenverkehr oder in sonstigen Verwendungen im Sektor „**Verkehr**“⁴ gemäß RED III;

¹ Bitte beachten Sie, dass dieses Factsheet keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

² [Leitfaden](#) für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

³ Art 2 Z 33 RED II und [RED III](#).

⁴ Die RED III versteht darunter neben den genannten auch die Energie für Rohrfernleitungen.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

- Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr; und für *Sustainable Aviation Fuels*;
- Verwendung als reine Biokraftstoffe im Verkehr;
- Lieferung an Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen (das können „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2) sein);

Vorsicht, wenn Ihr Unternehmen nicht nur ausschließlich RED-konforme Energieträger in Verkehr bringt (ausliefert), dann ist Ihr Unternehmen verpflichteter Handelsteilnehmer gemäß ETS 2.⁵ Nur wenn Sie die NHN⁶ und THGEN⁷ für Ihre Auslieferungen haben, müssen sie keine Emissionszertifikate kaufen.

- für die Verwendung bei Kunden, die RED-konforme bzw. „nachhaltige“ Biokraftstoffe für den Verkehr nachfragen (insb. wenn diese für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ RED-Konformität, oder diese zur Erfüllung von Bedingungen/Auflagen für Förderungen benötigen).
 - Für alle Tätigkeiten dieses Punktes 1.1. gilt: Sollte Ihr Unternehmen als Wirtschaftsteilnehmer in der Wertschöpfungskette flüssiger Brennstoffe, die **nicht** für den Verkehr bestimmt sind, agieren → siehe die „**Factsheets zu flüssigen Brennstoffen biogenen Ursprungs für Anlagen**“.

1.2. Tätigkeiten Ihres Lieferanten

- Urproduzenten liefern landwirtschaftliche Biomassen (inkl. Abfällen oder Reststoffen aus der Landwirtschaft) zur Herstellung von Biokraftstoffen.
- Abfallsammler liefern Abfälle oder Reststoffe biogenen Ursprungs (zB Tierkadaver, Altspeiseöl, pflanzliche Abfälle) zur Herstellung von Biokraftstoffen.
- Rohstoffverarbeiter liefern Zwischenprodukte zur Herstellung von Biokraftstoffen.

1.3. Tätigkeiten Ihrer Kunden

- Ihre Kunden sind andere Kraftstoffhersteller, Händler oder Endverwender die Biokraftstoffe für eine oder mehrere der in Punkt 1.1. genannten Endverwendungen/Verwendungen kaufen und beziehen.
- Ihre Kunden beziehen andere Produkte von Ihrem Unternehmen.

ABSCHNITT 2: Anforderungen an Ihre Lieferanten

2.1. Lieferung von Rohstoffen an Ihr Unternehmen als Ersterfasser⁸ mit NHN⁹ und THGEN¹⁰ zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL¹¹

- wenn Ihr Unternehmen Abfälle oder Reststoffe direkt von Abfall-Entstehungsbetrieben bzw. Biomasse (inklusive land- und forstwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe) direkt aus der Land und Forstwirtschaft bezieht:

Ihr Lieferant ist entweder durch Einzel- oder Gruppenzertifizierung als Erzeuger von Biomasse oder als Entstehungsbetrieb von Abfällen nach einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert. Vielfach sind dazu Selbsterklärungen auszufüllen. Bei Stoffen aus der Landwirtschaft ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ (AACs) hinzuweisen.

⁵ Siehe die [FAQ No. 20 auf der homepage des BMF](#),... Werden ausschließlich RED-II-konforme Brennstoffströme und keine anderen Brennstoffströme, die unter EU ETS 2 fallen, in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht, ist keine Genehmigung gem. § 37 EZG 2011 notwendig. ...“

⁶ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁷ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

⁸ Siehe [Glossar](#) zu „Ersterfassungspunkt“; hier (in der Regel) eine Speicher- oder Verarbeitungsanlage, die ... die Rohstoffe direkt von Erzeugern von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen und Reststoffen bezieht.

⁹ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

¹⁰ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

¹¹ Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL iSD RED ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSD CSRD und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

Ihr Betrieb benötigt eine Zertifizierung gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem, um die Biokraftstoffe mitsamt der Nachhaltigkeitsnachweise (NHN) und Treibhausgaseinsparungsnachweise (THGEN) ausliefern zu können.

Abfälle und Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft werden von der RED III wie „Biomasse“ behandelt (es gelten für diese auch die Nachhaltigkeitskriterien). Für sonstige Abfälle gelten die Nachhaltigkeitsnachweise nicht, wohl aber (oft) die Treibhausgaseinsparungen und die Abfallhierarchie.

Sie sind kein Ersterfasser: Lieferung von Rohstoffen / Zwischenprodukten mit NHN und THGEN

Sie benötigen gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte mitsamt der NHN und THGEN liefern.

2.2. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Derzeit listet die Europäische Kommission insbesondere folgende anerkannte Zertifizierungssysteme für **Biokraftstoffe** und deren Rohstoffe:¹²

Zertifizierungssystem	gilt für folgende Rohstoffe	gilt für folgende Brennstoffe
Better Biomass	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
ISCC EU	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, Lignocellulose, Cellulose, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
KZR INIG	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
REDcert	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (Verkehr), feste Biobrennstoffe (Verkehr)
2BSVs	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan)
AACS	Nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden.	-
RSB	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe. Keine forstwirtschaftliche	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe
Bonsucro EU	Zuckerrohr, Melasse, landwirtschaftl. Reststoffe aus der Zuckerrohrproduktion (Bagasse, etc)	Bioethanol erster Generation; advanced Bioethanol, flüssige Biomasse
RTRS – Round Table on Responsible Soy Association	Soja	Biobrennstoffe

die Registrierung der Mengen an Biokraftstoffen samt NHN und THGEN und Löschung in der „Unionsdatenbank“ – sollte im November 2024 eingerichtet gewesen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

2.3. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme bekannt:

Anerkanntes Zertifizierungssystem	Auditoren/Zertifizierungsstellen
Better Biomass	Liste bekannter Auditoren
ISCC EU	Liste bekannter Auditoren
KZR INIG	Liste bekannter Auditoren
REDcert	Liste bekannter Auditoren

¹² https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

2BSVs	Liste bekannter Auditoren
AACS	=
RSB	Liste bekannter Auditoren
Bonsucro EU	Liste bekannter Auditoren
RTRS – Round Table on Responsible Soy Association	Liste bekannten Auditoren

Die in Österreich tätigen Zertifizierungsstellen (Auditoren) müssen sich registrieren lassen:

- Hinsichtlich der Lieferkette der landwirtschaftlichen Biomasse ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme hinzuweisen ([AACS](#)).
- [Registrierte Zertifizierungsstellen](#) gemäß Kraftstoffverordnung finden Sie auf der UBA Homepage.¹³

2.4. Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED); bei Biomasse und bei Abfällen und Reststoffen, die unmittelbar in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft anfallen; nicht bei Abfällen und Reststoffen aus Verarbeitungsrückständen der nachgelagerten Stufen der Land- und Forstwirtschaft.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Strom, Wärme/Kälte aus Siedlungsabfällen, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.¹⁴
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 RED III¹⁵).

Stellen Sie daher bei Übernahme sicher, dass es sich bei dem übernommenen biogenen Material tatsächlich um Abfälle und Reststoffe handelt, oder um ein Produkt, Nebenprodukt oder einen Reststoff aus einem Produktionsprozess (= Einstufung).

Die Anforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung ([NLAV](#))¹⁶ umgesetzt.

Die Anforderungen der RED II an Biokraftstoffe werden in Österreich durch die [Kraftstoffverordnung](#) 2012¹⁷ umgesetzt. Für die österreichische Umsetzung der RED III im Verkehr ist ein neues Gesetz angekündigt.

ABSCHNITT 3: Anforderungen Ihrer Kunden

3.1. Lieferung von Biokraftstoffen an ihre Kunden mit NHN¹⁸ und THGEN¹⁹ zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL²⁰

- wenn Ihr Kunde den Biokraftstoff für die Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr verwendet;
- wenn Ihr Kunde den Biokraftstoff für die Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil verwendet und diesen in Verkehr bringt (das können „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2) sein).

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

¹³ [Registrierung ELNA](#).

¹⁴ Art 29 Abs 1 UAbs 1 [RED III](#).

¹⁵ [RED III](#).

¹⁶ [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung](#).

¹⁷ [Kraftstoffverordnung 2012](#).

¹⁸ Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

¹⁹ Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.4.

²⁰ Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSD CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

3.2. Lieferung von Biokraftstoffen zur Erfüllung von (Melde-)Pflichten

- wenn Ihr Kunde von Ihnen reine RED-konforme Biokraftstoffe kauft, und sie sonst keine fossilen Brennstoffe verkaufen / ausliefern (damit wird Ihr Unternehmen kein Handelsteilnehmer gemäß ETS 2²¹);
- wenn „RED-Konformität“ zur Bedingung / Auflage bei Gewährung einer Förderung gemacht wurde;
- wenn „RED-Konformität“ für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ verlangt wird.²²
- wenn eine Meldung von NHN und Nachweisen über Treibhausgasemissionseinsparungen iSd Kraftstoffverordnung 2012²³ als substitutionsverpflichtetes Unternehmen erforderlich ist;
- für die Verwendung bei *Sustainable Air Fuels*;

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

3.3. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Die Europäische Kommission listet anerkannte Zertifizierungssysteme für Biokraftstoffe: siehe die Liste oben in Punkt 2.2., wobei das AACS nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gilt.

3.4. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen Zertifizierungssysteme bekannt: siehe die Liste und die Registrierungshinweise oben in Punkt 2.3.

ABSCHNITT 4: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt

4.1. Quelle der Biomassen, Abfälle / Reststoffe

- Welche Herkunft können Sie an ihre Kunden verkaufen, insb.:
 - Biomasse, Abfälle und Reststoffe aus der Landwirtschaft;
 - sonstige Abfälle.

4.2. Anlagenbezogene Daten

- Inbetriebnahmedatum der Anlage, in der Biokraftstoff hergestellt wird.²⁴

ABSCHNITT 5: Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland

5.1. Nationale und sonstige Register

Die Erfassung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für THG-Einsparungen erfolgt in diversen nationalen und internationalen Registern. Derzeit sind folgende nationale und sonstige Register, sowie deren Funktionen bekannt:²⁵

Derzeit kann als **zentrales Register für NHN oder THGEN nach der RED II die eINA Datenbank** genannt werden. Die nachfolgenden Register haben bezüglich THGEN und NHN (noch) keine bzw. eingeschränkte Funktionen, könnten aber mit Schnittstellen zur UDB ausgestattet oder sonst ergänzt werden. Offen ist, ob eine Ausdehnung der Dateneingabepflicht in die Unionsdatenbank (UDB) auf die Urproduzenten erfolgt (und wie diese konkret aussieht).

²¹ Siehe die [FAQ No. 20 auf der homepage des BMF](#), „... Werden ausschließlich RED-II-konforme Brennstoffströme und keine anderen Brennstoffströme, die unter EU ETS 2 fallen, in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht, ist keine Genehmigung gem. § 37 EZG 2011 notwendig. ...“

²² [Überblick ESG, CSRD, ESRS, Taxonomie, CSRD, Taxonomie](#).

²³ [Kraftstoffverordnung 2012](#).

²⁴ Siehe Art 29 Abs 10 [RED III, § 12 Abs 3 KVO](#).

²⁵ Hier werden nur die grundlegendsten Funktionalitäten angesprochen (zB Dokumentation von Import/Export möglich – oder nur national; in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen; Schnittstelle zur UDB; Eingabe bei der UDB; etc.).

Factsheet für Hersteller von Biokraftstoffen

Die nachstehend gekennzeichneten Register dienen hier **jedenfalls als Hintergrundinfo**, weil Ihre Kunden verpflichtet sein könnten, diese zu befüllen.

eINa	Verpflichtende Webapplikation für Wirtschaftsteilnehmer beim Umweltbundesamt, die Biokraftstoffe in Österreich handeln. Dazu zählen auch das erstmalige Erstellen von NHN bei Produzenten oder Importeuren, sowie das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen für Substitutionsverpflichtete.
NEIS - Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem Wenn Ihr Unternehmen auch Handelsteilnehmer ist (insb. weil Sie auch fossile Brennstoffe in Verkehr bringen)	Für die RED Nachweise für die „Nullbewertung eines Brennstoffstroms im ETS 2“ siehe insbesondere die FAQ No 45 auf der Homepage des BMF .
Emissionshandelsregister Nur als Hintergrundinfo	Register für den ETS 1.
Union Database	Datenbank im Hochlauf; aktuell sollen hier Biokraftstoffe und andere Bioenergieträger (hinsichtlich Käufe und Lieferungen) mit ihren NHN / THGEN erfasst werden. Es könnte eine Ausdehnung auf Rohstoffproduktion oder Sammelstellen erfolgen (Verordnungsentwurf der EU-KOM liegt vor). Datenbank im Hochlauf; soll in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

5.2. Register über die Import- / Export abgewickelt wird

eINa	wie oben in Punkt 5.1.
Union Database	wie oben in Punkt 5.1.

ABSCHNITT 6: sonstige Hinweise

6.1. Brancheninformation der Arbeitsgruppe Biodiesel: [Biokraftstoffe | FCIO Website](#).

Änderungsübersicht zu diesem Dokument:		
Stand	Wesentliche Änderung	
18.02.2025	Konsultationsentwurf – Erstfassung	
10.10.2025	Aktualisierung aller links; Ergänzung der Zert.Systeme; Klarstellung hinsichtlich Handelsteilnehmer im ETS 2 („ausschließlich RED konforme Bioenergie“); Anpassung bei den Registern	